

(1.)

**Kreisverordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972
(Entlassung eines Teilbereiches
aus dem Landschaftsschutz)
Vom 16. Januar 1979**

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird Verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche des „Landschaftsschutzgebietes Lütjensee“ (Kreisverordnung vom 28. 1. 1972 - Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 34 -), welche im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 64 geführt wird, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

(1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist rd. 1,5 ha groß und erfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Lütjensee (Gebiet: Nördlich Seeredder - am Nordrand der bebauten Ortslage zwischen der Hamburger Straße (L 92) und dem nördlichen Rand des Lütjensees).

(2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt eingetragen:

Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als Landschaftsschutzgrenze.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn - bei der unteren Landschaftspflegebehörde - archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau in 2077 Trittau und beim Bürgermeister der Gemeinde Lütjensee in 2073 Lütjensee.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 16. Januar 1979

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde**

Amtsbl. Schl.-H./AAZ. 1979 S. 76